

B e k a n n t m a c h u n g

über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 85 -Schmeisig-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 85 -Schmeisig- der Gemeinde Odenthal für ein Gebiet im Ortsteil Schmeisig, rückwärtig der Hausgrundstücke Neschener Straße Haus-Nrn. 2 bis 28 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan Nr. 85 -Schmeisig- sind beigelegt, die Planzeichnung, die Begründung, der Umweltbericht aus der 16. Änderung des Flächennutzungsplans, die Artenschutzprüfung (Stufe1), die textlichen Festsetzungen und die zusammenfassende Erklärung.

Planziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine behutsame Arrondierung der Siedlungsfläche unter Inanspruchnahme eines Bereichs mit vergleichsweise geringer ökologischer Wertigkeit zur Ermöglichung der Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO geschaffen werden, die der Nutzung der vorhandenen Wohnbebauung dienen.

Geltungsbereich

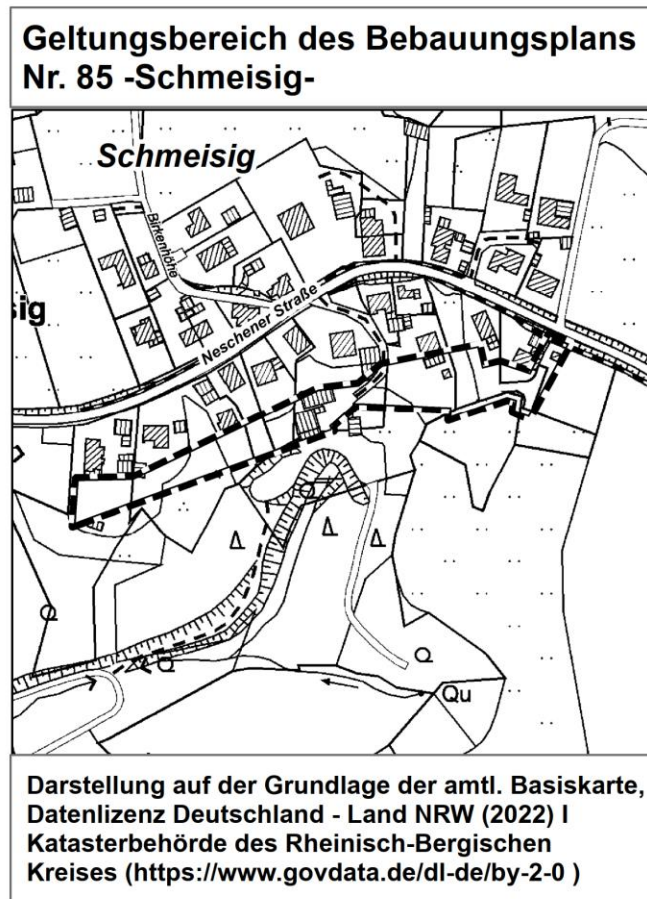
Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 2

Teile der Flurstücke Nr. 65, 1001-1003, 1224, 1407, 1408, 1415, 1416, 1458, 1459, 1473, 1535, 1771, 1850, 1852, 1853, 1905, 1924 und 686/87

und das gesamte Flurstück Nr. 1412.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.10.2024 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 85 -Schmeisig- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Der Bebauungsplan Nr. 85 -Schmeisig- wird während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Fachbereich III -Planungsamt- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Daneben ist der Bebauungsplan Nr. 85 -Schmeisig- im Internet unter <https://www.odenthal.de/planen-bauen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/bebauungsplan> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung, den Umweltbericht aus der 16. Änderung des Flächennutzungsplans, die Artenschutzprüfung (Stufe1), die textlichen Festsetzungen und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

- „(1) Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 09.10.2024

Der Bürgermeister

gez.:
Lennerts